

„Herr, gib jedem s

Zwischen Sterbebegleitung und Suizidbeihilfe – Im Generationen-Zentrum Matthias I

Selbstbestimmtes Sterben – eine Täuschung? Oder können wir bis zum Tod frei über unser Leben verfügen? Mit diesem Spannungsverhältnis beschäftigte sich die Fachtagung „Gehört mein Sterben mir? Eigenbestimmt bis zum Lebensende“ von Palliativakademie Juliusspital und Domschule Würzburg. 260 Vertreterinnen und Vertreter von Gesundheitsberufen waren aus ganz Deutschland in das Würzburger Matthias-Ehrenfried-Haus gekommen, um sich mit einem Thema zu befassen, das spätestens seit dem umstrittenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf selbstbestimmtes Sterben vom Februar 2020 intensiv diskutiert wird.

Zunächst begrüßte Oberpflegungsamtsdirektor Walter Herberth, Leiter der Stiftung Juliusspital, die Anwesenden. Dr. Rainer Schäfer, Chefarzt der Anästhesie am Juliusspital und Leiter der Palliativstationen, führte in das Thema ein. Danach beschäftigte sich Professor Dr. Dr. Thomas Fuchs vom Zentrum für Psychosoziale Medizin der Universität Heidelberg in seinem Vortrag mit dem Thema „Medizin am Lebensende im Dilemma zwischen Sterbebegleitung und Suizidbeihilfe“.

Der Inhaber der Karl-Jaspers-Profsur für Philosophie und Psychiatrie an der Universität Heidelberg und Oberarzt der Klinik für Allgemeine Psychiatrie wies darauf hin, dass der Wunsch nach dem eigenen, selbstbestimmten Tod historisch etwas Neues sei. Er trete vor allem in westlichen Überflussgesellschaften auf, wo die moderne Medizin über große technische, personelle und finanzielle Mittel verfüge.

SELBSTBESTIMMUNG

In diesen Gesellschaften wachse die Wahrscheinlichkeit, ein hohes Alter zu erreichen, erklärte der Professor, der auch am Heidelberger Forschungszentrum für Internationale und Interdisziplinäre Theologie tätig ist. Dort befasst man sich mit der fächerübergreifenden Erforschung

theologie- und gesellschaftsrelevanter Themen. Durch die gestiegene Lebenserwartung steige die Wahrscheinlichkeit vermehrt schwere Krankheiten wie Krebs oder Demenz zu erleiden und von hochtechnisierter Medizin am Leben erhalten zu werden, so Fuchs. Daher erscheine die Selbstbestimmung über die letzte Lebensphase als wünschenswertes und legitimes Ziel.

Das gegenwärtig oft eingeforderte Recht auf den eigenen Tod stehe dabei der traditionellen christlichen Haltung zum Sterben gegenüber. Die habe etwa Paulus im Römerbrief mit dem Satz „Keiner lebt sich selbst, und keiner stirbt sich selbst“ formuliert. „Der Sterbende hat keinen ‚eigenen Tod‘, denn er bleibt immer eingebettet in das umgreifende Göttliche und unterliegt dem göttlichen Rat-schluss“, so der Heidelberger Professor. Der eigene Tod sei „hier kein Recht des Individuums, sondern eine Gabe, um die man vielleicht bitten, auf die man hoffen, die man aber nicht selbst herbeiführen kann.“

Im Gegensatz dazu sei es, laut dem Philosophen Gernot Böhme, ein Grundmotiv der Moderne, „alles Gegebene in ein selbst Gemachtes zu verwandeln“, erklärte Fuchs. Der Wunsch, das Leben völlig selbstbestimmt zu gestalten, habe sich in den vergangenen

zwei Jahrzehnten vor allem in der Forderung nach Suizidbeihilfe geäußert. Die müsse der Gesetzgeber nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil von 2020 nun neu regeln.

LEBENSCHUTZ?

Die Medizin sehe sich hier einem Dilemma ausgesetzt, schilderte Fuchs: Einerseits solle sie das moderne Prinzip der Autonomie im Sinne einer Selbstbestimmung über das eigene Sterben berücksichtigen. Auf der anderen Seite gelte das Prinzip des Lebensschutzes gerade „für hilflose, schwerkranke, pflegebedürftige oder demente Menschen, aber auch Patienten mit depressiven oder anderen schweren psychischen Erkrankungen, die vor einem voreiligen, unüberlegten Suizidwunsch oder einer Suizidhandlung bewahrt werden müssen.“ Es sei nötig, zwischen beiden Haltungen Kompromisse zu finden, betonte der Fachmann.

Ausführlich ging Fuchs auf den assistierten Suizid ein. Laut dem Urteil des Bundes-

verfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 umfasse das im Grundgesetz verankerte allgemeine Persönlichkeitsrecht „ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben“, das die Freiheit einschließe, sich das Leben zu nehmen und hierbei auch die „freiwillige Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen.“ Einerseits sei die Entscheidung des höchsten deutschen Gerichts nachvollziehbar. Denn der im Urteil als verfassungswidrig erklärte § 217 des Strafgesetzbuchs habe „das Handeln von Ärzten, die ihren eigenen Patienten in vertrauter Beziehung einen Suizid ermöglichen wollten, (...) zumindest potenziell kriminalisiert“.

Andererseits habe das Bundesverfassungsgericht nun in einer – wie Fuchs formulierte – „erstaunlichen Wendung“ versucht, den assistierten Suizid als Grundrecht zu etablieren: „Dem Anspruch auf Selbsttötung und damit der unumschränkten Autonomie des Individuums wird in der Argumentation eine derartige Priorität eingeräumt, dass nun dem Lebensschutz keine



Der Philosoph und Mediziner Professor Dr. Dr. Thomas Fuchs plädierte im Würzburger Matthias-Ehrenfried-Haus für einen ausgewogenen Kompromiss zwischen Selbstbestimmung und Lebensschutz am Ende des Lebens. Foto: Stefan W. Römmelt

inen eigenen Tod“

enfried in Würzburg fand eine Fachtagung zur Frage „Gehört mein Sterben mir?“ statt



Eine Patientin hält auf der Palliativstation eines Krankenhauses einen Rosenkranz in den Händen.

Symbolfoto:
Harald Oppitz (KNA)

gleichrangige Bedeutung mehr zukommt“, äußerte Fuchs.

SCHUTZKONZEPT

Kritisch beurteilte der Mediziner und Philosoph die Interpretation der Menschenwürde durch das Gericht, da das Urteil den Eindruck erwecke, dass sich die Würde des Menschen nur in der Fähigkeit zur selbstbestimmten Entscheidung und Lebensgestaltung äußere. „Das Menschenbild des Grundgesetzes spricht aber gerade auch denjenigen Würde zu, deren Lebensform durch einen Mangel an kognitiver Leistungsfähigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung bestimmt ist“, betonte Fuchs.

„Man kann sagen, dass sich die Idee der Menschenwürde als Anrecht auf Achtung exemplarisch gerade an den Menschen zeigt, die zu den Schwachen, Kranken, Hinfälligen oder Demenzen gehören.“ Die dem Urteil des Bun-

desverfassungsgerichts zugrundeliegende Interpretation der Menschenwürde werte das Prinzip der Selbstbestimmung auf und bewirke „ein Übergewicht des Stärkeren, des autonomen Individuums gegenüber der Ethik des Schwächeren.“ In den Hintergrund trete „eine Werthaltung, nach der die Würde des Menschen sich gerade in seiner Verletzlichkeit und in der Fürsorge füreinander zeigt.“ Um die „Überbetonung der Autonomie“ auszugleichen, sei eine Sicherung des Lebensschutzes durch ein Schutzkonzept notwendig, forderte der Professor. Es müsse die Grundsätze der Freiverantwortlichkeit, Informiertheit, und der Ernsthaftigkeit sowie Dauerhaftigkeit des Sterbewunsches prüfen. Fuchs forderte, mit Blick auf die ethisch ebenfalls problematische Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch, eine Beratungspflicht für die anstehende gesetzliche Regelung der Suizidbeihilfe.

Damit der Suizidwillige keine vorschnelle Entscheidung treffe, sei eine Bedenkzeit von zumindest ein bis zwei Wochen unbedingt einzuhalten. Insgesamt sollten mindestens zwei Ärztinnen oder Ärzte beteiligt sein. „Ist all dies gewährleistet, so kann und sollte auch ein neues Gesetz kommerzielle Suizidangebote, ebenso wie die Werbung für sie, verbieten“, sagte Fuchs.

GANG DES LEBENS

Wichtig sei außerdem die Verfügbarkeit eines niederschwellig zugänglichen Hilfsangebots für Menschen in psychischen Krisen. Auch das flächendeckende Angebot von Palliativmedizin und hospizlicher Versorgung und die Aufklärung der Bevölkerung über Hilfsangebote für die letzte Lebensphase seien nötig. Zum Schluss seines Vortrags sprach sich Fuchs gegen einen aktivistischen Zugriff auf den Tod aus, der dem Tod um je-

den Preis zuvorkommen und ihn selbst herbeiführen wolle: „Die Haltung des Lassens, des Einverständnisses mit dem Gang des Lebens könnte am Ende doch die angemessenere Haltung gegenüber dem Tod darstellen – im Sinne von Rilkes ‚Herr, gib jedem seinen eigenen Tod‘.“

Die zwei anschließenden Vorträge des Vormittags setzten sich mit der Frage „Was will ich im Leben pflegen, damit es ‚mein Sterben‘ werden kann?“ (Professorin Helen Kohlen/Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar) und „Sterbehilfe im Lichte der neuesten Rechtsprechung in Deutschland“ (Rechtsanwalt Ulrich Rothenbucher/Würzburg) auseinander. Am Nachmittag boten eine Interviewrunde zur Frage „Gehört mein Sterben mir?“ und eine abschließende Gesprächsrunde die Möglichkeit zum Austausch der Experten und für Nachfragen aus dem Publikum.

Stefan W. Römmelt